

ben für Landes- und Steuer-Bedürfnisse. Nachdem nämlich die in den Kreisen bestrittenen Ausgaben für die fraglichen Bedürfnisse in den einzelnen Rechnungen der Kreis-Steuer-Einnahmen verzeichnet worden, geben die Steuer-Hauptrechnungen Verzeichnisse nur derjenigen Ausgaben für Landes- und Steuer-Bedürfnisse, welche durch die Obersteuer-Einnahme geschehen. Will man daher vollständige Uebersicht erlangen, ob für Landes- und Steuer-Bedürfnisse mehr nicht, als dazu für jedes Jahr verwilligt ward, ausgegeben worden sei, so muß man erst die betreffenden Ausgabeposten aus den Rechnungen der Kreissteuer-Einnahmen extrahiren, und die extrahirten Summen mit den in den Steuerhauptrechnungen verzeichneten Ausgaben für Landes- und Steuer-Bedürfnisse zusammenrechnen. So gewiß aber das Geschäft der Formirung der desiderirten vollständigen Ausgabe-Berechnungen für die Deputation zu Abnahme der Steuer-Hauptrechnungen nicht geeignet erscheint, so gewiß dürfen wir der Erfüllung unsers hiermit an Ew. K. M. ergehenden unterthänigsten Antrags:

auf gnädigste Veranstaltung zu Abstellung dieses Desiderii ehrfurchtsvoll entgegen sehen.

Die gesammten Ausgaben für Landes- und Steuer-Bedürfnisse zerfallen in

I. Ausgaben in den Kreisen an Pensionen, Freibieren, Schreibmaterialien, und in

II. Ausgaben des Steuer-Aerarii. Diese kann man wiederum eintheilen in

1. Ausgaben an Besoldungen, Besoldungs-Beiträgen und Emolumenten, a) für das Obersteuer-Collegium und dessen Subalternen, b) für die Ober-Rechnungs-Deputation, c) für die Commerzien-Deputation, d) für die Kreis- und Amts-Hauptleute.

2. Ausgaben an Beihülfsen für öffentliche Anstalten, sowie an Unterstützungen, Pensionen, Wartegeldern, Ergötzlichkeiten.

3. Ausgaben an Papier für die Stempelfactorie, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Packmaterialien, Postporto.

4. Ausgaben insgemein.

Eine ähnliche Ausgabe-Berechnung, wie die desiderirten, pflegt den Landtags-Propositionen als Beilage angefügt zu werden, unter dem Titel: „Verzeichniß der allerhöchstgeordnetermaassen aus der Obersteuer-Einnahme jährlich zu bezahlenden sogenannten Landes- und Steuer-Bedürfnisse.“ Allein hier ist, wie schon die Aufschrift lehrt, darauf gar keine Rücksicht genommen, daß die für Landes- und Steuer-Bedürfnisse verwilligten Summen nicht bloß von der Obersteuer-Einnahme, sondern zu einem Theile von den Kreissteuer-Einnahmen vor Ablieferung der eingenommenen Steuern an das Steuer-Aerarium, verausgabt, und von denselben nicht etwa die Quittungen über die Ausgaben bei der Ablieferung der Steuern der Obersteuer-Einnahme an Statt baaren Geldes zugerechnet, sondern die Ausgaben selbst wirklich in Ausgabe verschrieben werden. Erst nach Abzug dieser Ausgaben in den Kreisen hat die Obersteuer-Einnahme